

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2013.00388 vom 10. Juli 2013

ZH Verwaltungsgericht, 2013-07-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2013.00388

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2013.00388 du 10 juillet 2013

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2013.00388 del 10 luglio 2013

Regeste

Aufenthaltsbewilligung | [Die Beschwerdeführerin will ihren 44 Jahre alten, geistig behinderten Bruder aus Mazedonien in die Schweiz nachziehen.] Nach Art. 8 Abs. 1 EMRK haben Personen ausserhalb der Kernfamilie dann einen Anspruch auf Familiennachzug, wenn sie vom in der Schweiz lebenden Familienangehörigen besonders abhängig sind. Ob ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis vorliegt, entscheidet sich auch aufgrund geänderter familiärer Umstände, etwa wegen des Tods der Eltern (E. 3.1). Ob zwischen der Beschwerdeführerin und ihrem Bruder ein Abhängigkeitsverhältnis im Sinn von Art. 8 Abs. 1 EMRK besteht, kann erst nach weiteren Sachverhaltsabklärungen beurteilt werden (E. 3.2). Teilweise Gutheissung und Rückweisung an die Vorinstanz.

Erwägungen

E. 4

Die Beschwerdeführerin macht weiter geltend, D sei eine Aufenthaltsbewilligung aufgrund eines Härtefalls nach Art. 30 Abs. 1 lit. b AuG zu erteilen. Diese Frage lässt sich aufgrund des unvollständig festgestellten Sachverhalts ebenfalls nicht abschliessend beurteilen, weshalb die Angelegenheit auch diesbezüglich an die Vorinstanz zurückzuweisen ist.

E. 5

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen. Der Rekursentscheid vom 25. April 2013 ist aufzuheben und die Angelegenheit zur weiteren Sachverhaltsabklärung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 6

Mehrere am Verfahren Beteiligte tragen die Kosten in der Regel entsprechend ihrem Unterliegen. Bei Rückweisungen geht die Praxis regelmässig von einem je hälftigen Obsiegen und Unterliegen der Parteien aus (vgl. etwa VGr, 1. April 2009, PB.2008.00050, E. 7, sowie 23. November 2011, VB.2011.00371, E. 4). Die Kosten des Beschwerdeverfahrens sind demnach der Beschwerdeführerin und dem Beschwerdegegner je zur Hälfte aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Die Beschwerdeführerin ist nicht als obsiegend anzusehen, weshalb ihr keine Parteientschädigung zuzusprechen ist (§ 17 Abs. 2 VRG; Kölz/Bosshart/Röhl, § 17 N. 32).

E. 7

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch geltend gemacht wird, ist Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zu erheben (vgl. BGr, 18. Juni 2007, 2D_3/2007

bzw. 2C_126/2007, E. 2.2). Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen. Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG). Letztinstanzliche kantonale Rückweisungsentscheide sind als Zwischenentscheide im Sinn von Art. 93 BGG zu qualifizieren (BGE 138 I 143 E. 1.2, 133 V 477 E. 4.2; Felix Uhlmann, Basler Kommentar, 2011, Art. 90 BGG N. 9 Abs. 2; Hansjörg Seiler/Nicolas von Werdt/Andreas Güngerich, Bundesgerichtsgesetz, Bern 2007, Art. 90 N. 9, Art. 93 N. 2). Sie sind daher vor Bundesgericht nur direkt anfechtbar, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.